

Amtsgericht Bad Kreuznach

Vollstreckungsgericht

Az.: 36 K 2/22

Bad Kreuznach, 24.09.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 27.11.2024	13:30 Uhr	2, Sitzungssaal	Amtsgericht Bad Kreuznach, John-F.-Kennedy-Straße 17, 55543 Bad Kreuznach

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-
Eingetragen im Grundbuch von Odernheim
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
50/100	Wohnung nebst Gaststätte EG Nr. 1	Pkw-Einstellplatz, Hoffläche, Abstellraum G	1771 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Odernheim	Nr. 66/5	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 1	670

-
Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Teileigentum zu 50/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Gaststätte im Erdgeschoss bestehend aus 1 Gaststube, 1 Nebenzimmer, 1 Tanzdiele, 2 Toiletten, 1 Küche, 1 Vorraum, 2 Vorratskammern, 2 Windfänge, 1 Wohnzimmer, 1 Schlafzimmer, 1 Bad, 1 Zimmer, 1 Abstellraum und 1 Keller, sowie Sondernutzungsrecht an einem PKW-Einstellplatz, Hoffläche und Abstellraum. Wohnfläche = rd. 55 qm, Gastronomiefäche = rd. 198 qm, Abstellfläche im EG = rd. 49 qm und Lagerfläche im Keller rd. 19 qm; Hauptstraße 1, 55571 Odernheim;

Verkehrswert: 142.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.02.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der

Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.